



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 05/2019 vom 01.04.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung STOBIO GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00732/2019/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.03.2019 - Aktenzeichen 66.85 12	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.03.2019 - Aktenzeichen 66.85 11	4
Landkreis Diepholz - Bekanntmachung eines Erörterungstermins	4
Amtliche Bekanntmachung - Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)	5
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Diepholz 2016 (RROP) - Anpassung ans Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) - Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
Stadt Sulingen	7
Lärmaktionsplan der Stadt Sulingen	7
Stadt Twistringen	7
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2019	7
Bauleitplanung der Stadt Twistringen	9
Bebauungsplan Nr. 26-(100/96) „Bremer Straße / Krümpel“ in der Ortschaft Twistringen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	9
12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	10
Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Twistringen zur Umsetzung der dritten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	11
Gemeinde Wagenfeld	12
Satzung der Gemeinde Wagenfeld über eine Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“	12

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Barnstorf	13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	13
Gebührentarif	18
Gemeinde Drebber	19
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2019	19
Gemeinde Drentwede	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2019.....	20
Gemeinde Eydelstedt	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2019	21
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	23
Satzung über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung)	23
Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen	28
Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 17.03.1994, in der Fassung der Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 25.06.2001	31
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Wehrbleck	31
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ der Gemeinde Wehrbleck - 2. Änderung und Ergänzung.....	31
Samtgemeinde Siedenburg	33
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg	33
Gemeinde Borstel	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2019	41
Gemeinde Maasen	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2019.....	42
Gemeinde Mellinghausen	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2019	44
Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen - 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Dorfe", beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	45
Gemeinde Staffhorst	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2019.....	47
C Bekanntmachungen anderer Stellen	48

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung STOBIO GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00732/2019/71 -

STOBIO GmbH & Co.KG, Herr Steffen Landwehr, Wesenstedt 55, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit BeSt-Flex-Dach und Abtankplatz, die Errichtung einer Maschinenhalle, eines Separators, die Erweiterung der Verkehrsfläche, die Änderung/Anpassung der Inputstoffe sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stocksdorf
Flur	3
Flurstücke	15/1 und 16

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Bezogen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.03.2019 - Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, die Fahrbahn der Kreisstraße 30 (K 30) am östlichen und westlichen Ortseingang von Aschen, Stadt Diepholz, zu verbreitern sowie Fahrbahnteiler zu errichten und hat hierfür den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 4 und 5 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.03.2019
- Aktenzeichen 66.85 11**

Die Gemeinde Martfeld, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, beabsichtigt in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 331 (L 331) von Martfeld nach Loge im Abschnitt 70 von Station 25 bis Station 324 im Abschnitt 60 und hat hierfür den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 4 und 5 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

**Landkreis Diepholz
- Bekanntmachung eines Erörterungstermins**

Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sandabbaus in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum

Die Firma M + S Transport GmbH Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 6, 28816 Stuhr hat beim Landkreis Diepholz die Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sandabbaus in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum beantragt. Die Planunterlagen haben öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt am

**Montag, den 08. April 2019
Beginn: 14.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Diepholz,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.**

Die Teilnahme an dem Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen sind zur Teilnahme und zur Erörterung berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet eingesehen werden unter <https://www.diepholz.de> > Unser Landkreis > Was finde ich wo > Amtliche Bekanntmachungen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Amtliche Bekanntmachung - Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat auf seiner Sitzung am 22.10.2018 das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) per Satzung beschlossen und anschließend der Oberen Landesplanungsbehörde beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) wurde mit Verfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 17.01.2019 (Az. 2.20303/251) mit einer Maßgabe genehmigt.

Auf seiner Sitzung am 25.03.2019 ist der Kreistag des Landkreises Diepholz der Maßgabe beigetreten.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz liegt mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung, dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Kreisverwaltung des Landkreises Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann das RROP im Internet unter www.diepholz.de (Suchwort: RROP 2016) eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 NROG, beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 11 Abs. 3 ROG sowie eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ROG bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, beginnend mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, gegenüber dem Landkreis Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 ROG i.V.m. § 7 NROG).

Diepholz, den 25.03.2019
Landkreis Diepholz
- Der Landrat -
C. Bockhop

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Diepholz 2016 (RROP) - Anpassung ans Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

- Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

I Planungsanlass

Der Landkreis Diepholz ist Träger der Regionalplanung und plant lt. Beschluss des Kreistages vom 25.03.2019 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Diepholz 2016 (RROP) mit dem Ziel der Anpassung an das aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm

Niedersachsen ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.

Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Diepholz für seinen Bereich gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Neufassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) ein RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20 Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) aufzustellen.

Das RROP des Landkreises Diepholz wurde mit Verfügung des ArL vom 17.01.2019 (AZ: 2.20303/251) mit einer Maßgabe genehmigt.

Inhalt der Maßgabe:

Das Land Niedersachsen hat sein Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) geändert. Die Änderungen traten am 14.07.2017 in Kraft.

Da das am 17.01.2019 genehmigte RROP gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG unverzüglich an das aktuelle LROP anzupassen ist, sind spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des RROP auch die Planungsabsichten zur Anpassung des RROP an das aktuelle LROP bekannt zu machen.

Auf seiner Sitzung vom 25.03.2019 ist der Kreistag des Landkreises Diepholz dieser Maßgabe beigetreten.

Die Planungsabsicht, sein RROP an das aktuelle LROP anzupassen, gibt der Landkreis Diepholz hiermit bekannt.

II Grundzüge der Planung

Der Anpassungsbedarf des RROP ans LROP bezieht sich im Wesentlichen auf folgende fortgeschriebene LROP Festlegungen:

- LROP Ziffer 3.1.1 – 06
Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung
- LROP Ziffer 3.1.2 – 02 und Ziffer 3.1.2 – 04
Ausweisung von Vorranggebieten Biotopverbund
- LROP Ziffer 4.3 – 03
Sonstige Standort- und Flächenausweisungen Deponiestandorte

Darüber hinaus prüft der Landkreis Diepholz, ob er von den planerischen Ermächtigungen Gebrauch macht, die sich durch die LROP-Fortschreibung neu ergeben haben. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung
- Festlegung von Kongruenzräumen
- Differenzierte Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Weiterhin behält sich der Landkreis Diepholz eine Prüfung weiterer Festlegungen im RROP als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung vor.

Eine Anpassung des Kapitels 4.2.1-Windenergie plant der Landkreis Diepholz im Rahmen der 1. Änderung des RROP (Anpassung ans LROP) nicht.

III Verfahren

Mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten fordert der Landkreis alle betroffenen Stellen sowie die Öffentlichkeit auf, Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Erstellung eines Entwurfs der 1. Änderung des RROP (Anpassung ans LROP) einzubringen und am Aufstellungsverfahren mitzuwirken. Anregungen, Hinweise und Vorschläge zu den allgemeinen Planungsabsichten können **bis 31.06.2019** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz vorgetragen werden. Es ist auch möglich, Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse regionalplanung@diepholz.de zu senden.

Für die Erstellung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP (Anpassung ans LROP) sind insbesondere auch Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung wichtig, sofern diese für die Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP (Anpassung ans LROP) relevant sind. Entsprechende Gutachten, Planunterlagen, Konzepte oder Ähnliches erbittet der Landkreis Diepholz für die Erarbeitung des Entwurfs einzureichen.

Nach Fertigstellung des Entwurfs der 1. Änderung des RROP (Anpassung ans LROP) leitet der Landkreis Diepholz ein Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG sowie § 3 NROG ein. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhalten alle Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit, zum Entwurf der 1. Änderung des RROP (Anpassung ans LROP) sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Diepholz, den 25.03.2019
Landkreis Diepholz
- Der Landrat -
C. Bockhop

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Lärmaktionsplan der Stadt Sulingen

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den „**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Sulingen**“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich ist der Lärmaktionsplan über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Lärmaktionsplan** einsehbar.

Sulingen, 29.03.2018
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-20.476.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	20.597.600 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.713.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.364.300 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-942.700 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.959.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.600.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	851.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **1.600.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

Twistringen, den 01.03.2019
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung:
gez.: H. Wiesch

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 15.03.2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

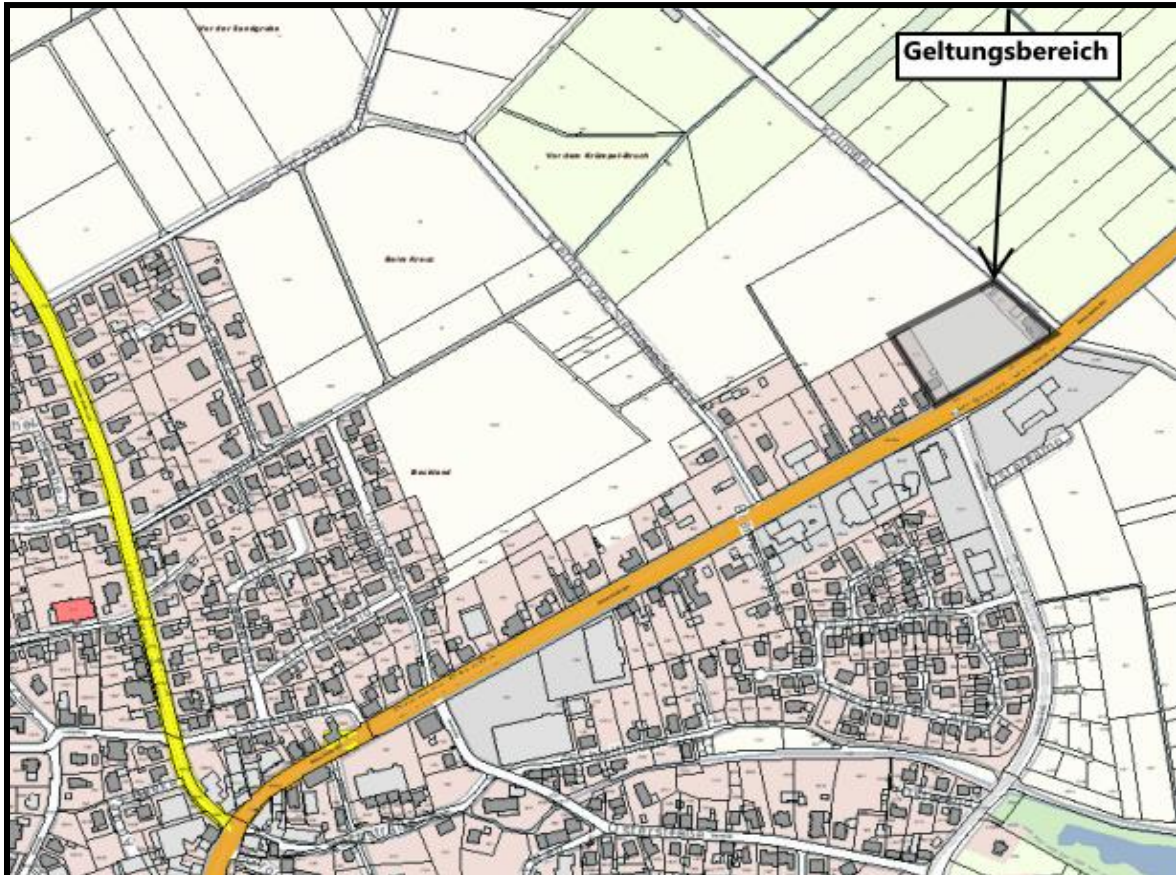
Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, den 25.03.2019
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung:
gez.: H. Wiesch

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen
Bebauungsplan Nr. 26-(100/96) „Bremer Straße / Krümpel“ in der Ortschaft
Twistringen
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/96) „Bremer Straße / Krümpel“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/96) „Bremer Straße / Krümpel“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV - Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 25.03.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Wiesch

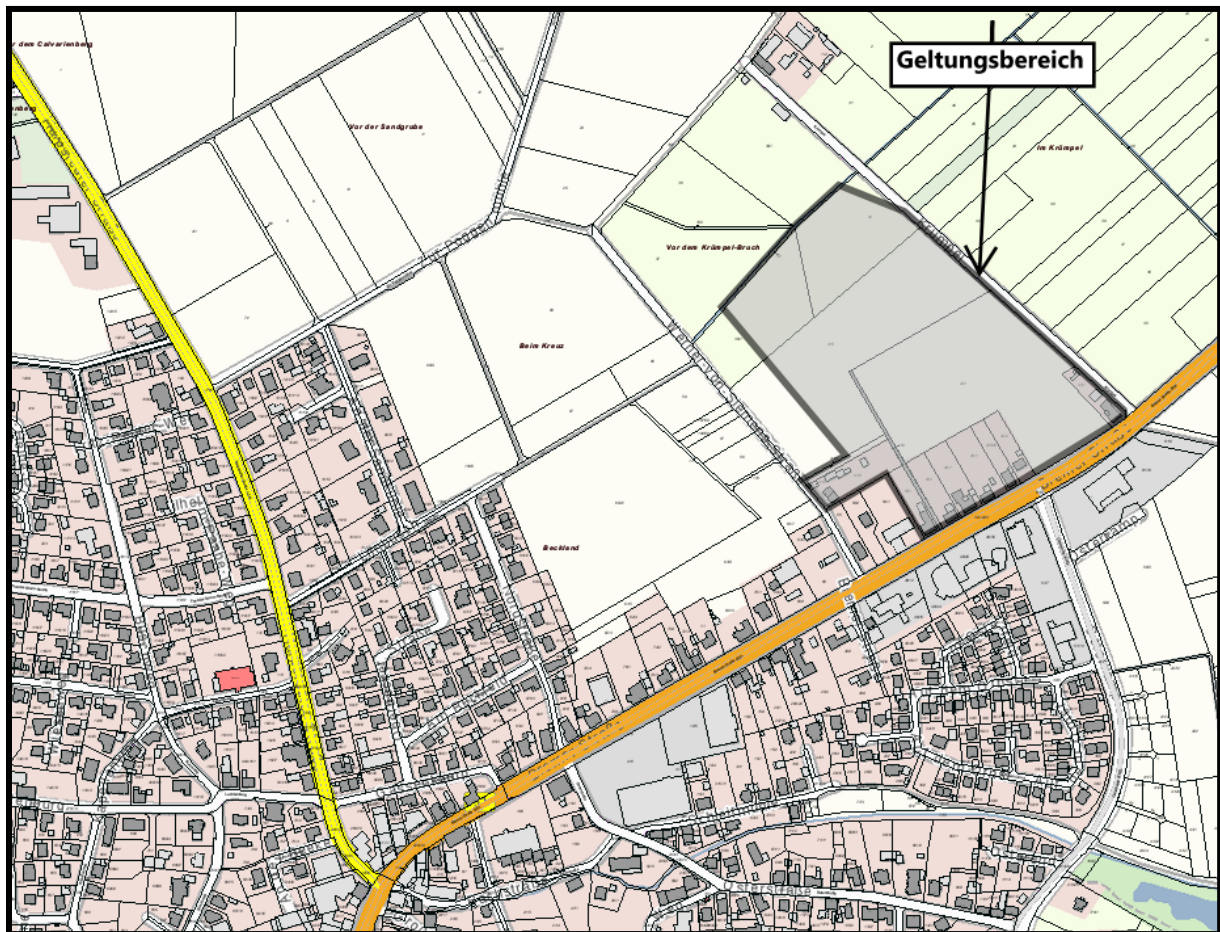
Bauleitplanung der Stadt Twistringen

12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen

- Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.03.2019 (Az.: 63 DH 00613/2019/82) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 25.03.2019
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Wiesch

Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Twistringen zur Umsetzung der dritten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 den Lärmaktionsplan für die Stadt Twistringen nach Abwägung der im Auslegungszeitraum des Entwurfes (24.09. bis 03.11.2018) eingegangenen Stellungnahme beschlossen.

Der Lärmaktionsplan für die Stadt Twistringen kann von jedermann in der Stadtverwaltung Twistringen, Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaft, Zimmer 224, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden

montags und dienstags	von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
mittwochs	von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr,		
donnerstags	von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr		

sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Lärmaktionsplan auch im Internet unter www.twistringen.de in der **Rubrik Bauen + Wirtschaft** bereitgehalten.

Twistringen, den 25.03.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Wiesch

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld über eine Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Sicherungszweck und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der mit Aufstellungsbeschluss vom 27.03.2019 eingeleiteten Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Darstellung ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst Flächen und Teilflächen der Gemarkung Ströhen, Flur 1, Flurstücke 1/9, 1/10, 47/2 und 2/7.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

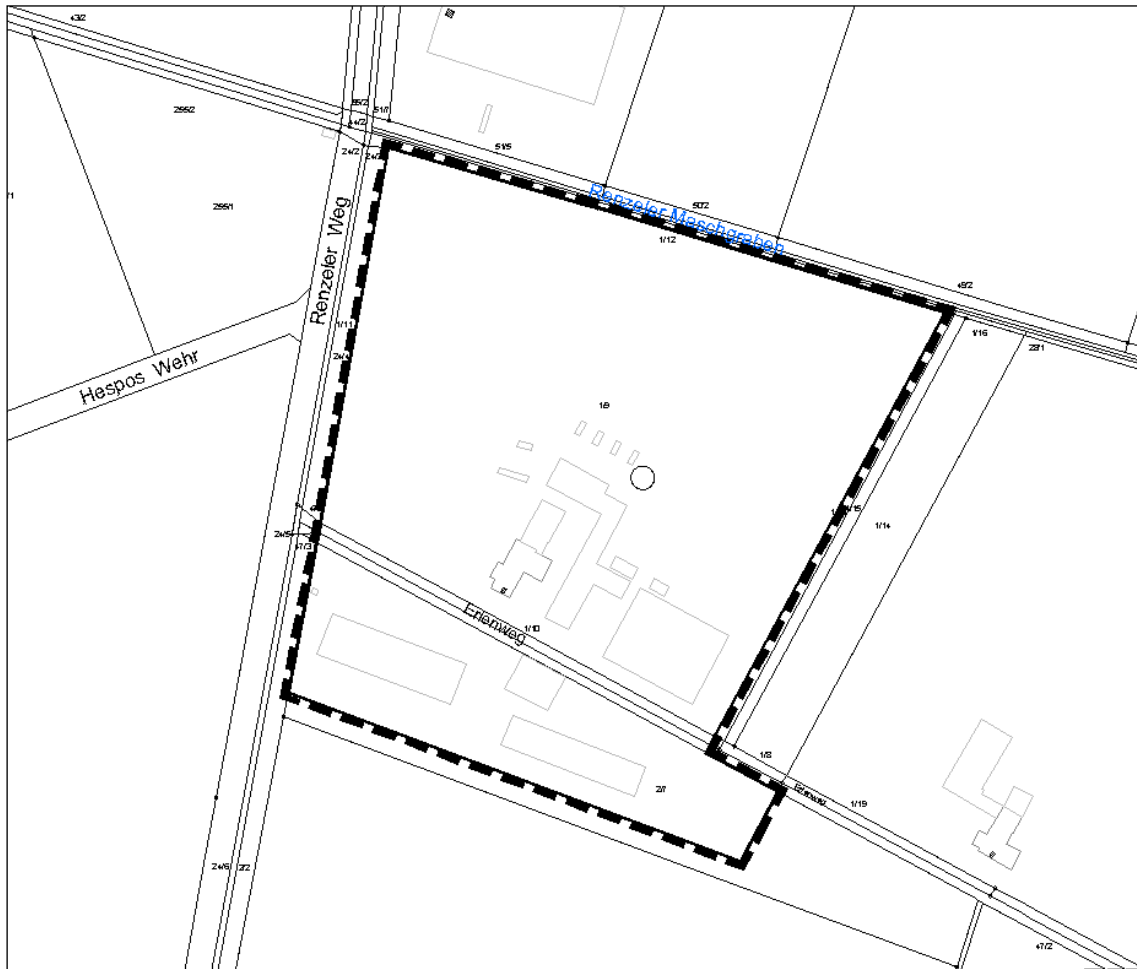
§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Wagenfeld, den 27.03.2019
Der Bürgermeister
Kreye

**Anlage – Geltungsbereich der Veränderungssperre
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“**



Samtgemeinde Barnstorf

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf (im Folgenden „Feuerwehr“) wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf vom 12.12.2017 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Barnstorf erhebt von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben gemäß § 29 Abs. 2 Ziff. 1 – 6 NBrandSchG
 1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf erhebt gemäß § 29 Abs. 3 NBrandSchG bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sofern in den Fällen der Ziff. 1 und 2 für die Samtgemeinde Barnstorf Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (4) Die Samtgemeinde Barnstorf verlangt, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, gemäß § 30 Abs. 1 NBrandSchG von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.
- Die Samtgemeinde Barnstorf verlangt gemäß § 30 Abs. 3 NBrandSchG vom Landkreis die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) in derjenigen Höhe ersetzt, in der sie für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.
- (5) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.

§ 3 Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem gemäß § 29 Abs. 2 Ziff. 7 NBrandSchG für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1, 2, 3 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere:
- a) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - b) Beseitigung von Schäden, die von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen (z.B. Ölspur),
 - c) Bergung und Absicherung von Gegenständen (Sachen),
 - d) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - e) Behebung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern, anderen Räumen, Flächen, Behältern etc.),
 - f) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
 - g) Einfangen, Bergung und Rettung von Tieren,
 - h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - i) Beseitigung von umgestürzten Bäumen und Fällung von sturzgefährdeten Bäumen, Entfernung gefährlicher Äste und Bäume,
 - j) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat, oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene viertel Stunde. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage des für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.
- (5) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif festgelegt sind, werden Kosten / Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial wird nach tatsächlich verbrauchter Menge berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 07.07.2004 außer Kraft.

Barnstorf, den 12.03.2019
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten-/ Gebühren- Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag in €
1.	Gebühr für Einsatzkräfte		
1.1.	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	pro viertel Stunde	10,00
2.	Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro viertel Stunde	9,50
2.2.	TSF-Wasser	pro viertel Stunde	19,50
2.3	Tanklöschfahrzeug	pro viertel Stunde	42,00
2.4.	Löschgruppenfahrzeug	pro viertel Stunde	21,50
2.5	Gerätewagen Logistik (GW-L)	pro viertel Stunde.	125,00
2.6	Rüstwagen (RW)	pro viertel Stunde.	36,50
2.7	Einsatzleitwagen (ELW)	pro viertel Stunde	9,50
2.8	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	pro viertel Stunde	1,00
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	pro viertel Stunde	1,50
3.	Einsatz, Entsorgung, Transport von Verbrauchsmaterialien/ -mitteln, Sonderlöschmittel		
3.1	Verbrauchsmaterial/-mittel wie Kohlendioxid, Löschmittel (Pulver, Schaummittel, Wasser aus dem Leitungsnetz.), Ölbindemittel, Azetylen, Sauerstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial und ähnliches	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.2	Entsorgung von eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.3	Transport von eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung der Transportkosten zu den jeweiligen Tagespreisen	

4.	Fehlalarme und Unfugalarm	
4.1	Gebühr für Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen und vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöste Alarmierungen. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Stornierung der Alarmierung durch eine berechnigte Person.	Pauschale von 450,00 €
5.	Sonstige Inanspruchnahme	
5.1	Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt worden ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührentarif vorhandenen und vergleichbaren Gebühren (vergleichbare Fahrzeuge usw.)	Vergleichbare Gebühr zu Ziffer 1 bis 3

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.618.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.382.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.503.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.215.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	97.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.550.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.312.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 14.02.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2019 bis zum 10.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 20.03.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 30.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.183.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.180.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.116.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.000 Euro

2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	125.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	235.900 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.241.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.326.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2.	Gewerbsteuer	390 v.H.
----	--------------	----------

Drentwede, den 31.01.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2019 bis zum 10.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.03.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.368.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.536.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.334.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.467.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	570.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	487.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.904.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.970.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
-------------------------	----------

Barnstorf, den 15.02.2019

Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2019 bis zum 10.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.03.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S. 113), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zeit, Dauer und Ort des Marktes

(1) Der Bartholomäusmarkt – genannt „Brokser Heiratsmarkt“ – beginnt jeweils am Freitag vor dem letzten Dienstag im August.

(2) Die Öffnungszeiten des Marktes sind:
Freitag 15.00 Uhr bis Samstag 03.00 Uhr
Samstag 14.00 Uhr bis Sonntag 03.00 Uhr
Sonntag 11.00 Uhr bis Montag 01.00 Uhr
Montag 14.00 Uhr bis Dienstag 01.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Für Ausstellungsbereiche können Sonderöffnungszeiten gelten.

(3) Das Marktgebiet umfasst die festgesetzten Flächen am Marktplatz im Ortsteil Bruchhausen.

§ 2 Platzbewerbung

(1) Platzbewerbungen sind bis zu einer festzusetzenden Frist ordnungsgemäß beim Flecken Bruchhausen-Vilsen einzureichen. Näheres wird in den Zulassungsrichtlinien zum Brokser Heiratsmarkt geregelt.

§ 3 Platzzusage

(1) Die Zulassung zum Bartholomäusmarkt erfolgt nach den Grundsätzen der Zulassungsrichtlinien zum Brokser Heiratsmarkt.

(2) Die Platzzusage kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen versehen sein.

(3) Eine Platzzusage hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Der Bewerber erhält einen Platzvertrag in doppelter Ausfertigung zugesandt, wovon ein Exemplar von ihm unterschrieben an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückgesandt werden muss. Durch Leistung der Unterschrift werden der Vertrag und die hierin enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt.

§ 4 Standplatz

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann von keinem Bewerber geltend gemacht werden. Er kann nur den ihm zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.

§ 5 Platzzuteilung

(1) Die lt. Platzvertrag an die Bewerber vergebenen Plätze werden in einem Plan eingetragen und rechtzeitig vor Marktbeginn auf dem Marktgelände eingemessen und entsprechend gekennzeichnet.

(2) Sollte aus bestimmten Gründen (Geschäftsunfall etc.) eine nachträgliche Änderung der Platzierung erforderlich sein, so können die betroffenen Platzinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben, noch daraus Schadensersatzansprüche ableiten.

(3) Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe des Geschäftes sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktbezieher nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermiete) abzugeben.

§ 6 Standmiete

(1) Die im Platzvertrag festgesetzte Standmiete ist bis zu dem festgelegten Zahlungstermin an den Flecken Bruchhausen-Vilsen zu zahlen. Die Höhe der Standmiete und das Zahlungsverfahren werden in der „Allgemeinen Regelung zur Erhebung von Standmieten auf dem Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)“ geregelt.

(2) Bereits gezahlte Standmieten verfallen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis 16.00 Uhr des vor dem ersten Markttag liegenden Tages bezogen worden ist. Der vorgesehene Platz kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden.

§ 7 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

(1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen erst bezogen werden, wenn diese von der Marktverwaltung freigegeben wurden.

(2) Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.

(3) Wohn- und Packwagen sind auf dem hierfür reservierten Abstellplatz unterzubringen, soweit sie nicht ohne Behinderung anderer in der Nähe des jeweiligen Geschäftes abgestellt werden können.

(4) Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden.

(5) Die Standplätze sind innerhalb von 3 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen, soweit von der Marktverwaltung kein gesonderter Zeitpunkt genannt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Marktverwaltung berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Marktbeziehers selbst zu räumen oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.

§ 8 Baubahnahme

(1) Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) Die Bauabnahme erfolgt im Regelfall jeweils am Donnerstag vor Marktbeginn. Die Hinweise der Marktverwaltung sind zu beachten.

§ 9
Erlaubnisse

(1) Für die Darbietung von Schaustellungen, sonstigen Lustbarkeiten, für den Verkauf von Speisen und Getränken, ist die nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen.

(2) Wer Speisen und Getränke verkauft oder der mit deren Zubereitung tätig ist, muss im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 10
Anbringung des Namens

An den Verkaufständen und allen Marktgeschäften ist der Familienname, Vorname und der ständige Hauptwohnsitz des Marktbeziehers in gut lesbarer und ausreichend großer Schrift an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 11
Werbemittel

(1) Lautsprecheranlagen zur Musikübertragung dürfen nur so betrieben werden, dass weder andere Marktgeschäfte beeinträchtigt, noch Marktbesucher wegen zu großer Lautstärke belästigt werden.

(2) Die Marktverwaltung kann Anlagen, die mit einer zu großen Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.

§ 12
Verbotene Betriebe

Folgende Betriebe sind vom Markt ausgeschlossen:

1. Betriebe, die geeignet sind, in irgendeiner Weise Ärger und Anstoß zu erregen.
2. Spieleinrichtungen, die Gewinne in Geld, lebenden oder geschlachteten Tieren verabfolgen oder von lebenden Tieren betrieben werden.

§ 13
Stromversorgung

(1) Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden.

(2) Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden.

(3) Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

§ 14
Feuerschutz

In sämtlichen Geschäften, insbesondere in Schaugeschäften, Bewirtungszelten sowie Fahr- und Belustigungsgeschäften, sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöcher anzubringen.

§ 15
Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung werden Müllcontainer in ausreichender Anzahl bereitgehalten. Abfälle dürfen nur in dem Container deponiert werden.

Größere und sperrige Abfälle wie Kartons etc. sind vor Deponierung zu zerkleinern.

§ 16
Lieferanten

Die Versorgung der Marktgeschäfte durch Lieferanten mit Waren etc. darf nur außerhalb der Marktöffnungszeiten erfolgen und muss an den Markttagen jeweils eine Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein

§ 17
Besondere Vorschriften für den Pferdemarkt

- (1) Transportfahrzeuge und Anhänger für den Viehtransport dürfen den Marktplatz nicht befahren und sind auf Parkplätzen abzustellen. Vieh darf nur angehalftert auf dem Marktplatz geführt werden.
- (2) Der Auftrieb kann ab 06.00 Uhr beginnen und muss bis 10.00 Uhr beendet sein.
- (3) Für alle nicht in Käfigen und Laufgehegen zum Verkauf angebotenen Tiere besteht Anbindezwang.
- (4) Unnötiger Lärm auf dem Viehmarkt ist nicht gestattet.
- (5) Beim Handel mit lebenden Tieren sind das Tierschutz- und das Tierseuchenrecht sowie die jeweiligen Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten.

§ 18
Sauberkeit auf dem Marktplatz

- (1) Jeder Standplatzinhaber hat ohne Aufforderung selbst für Sauberkeit vor und neben seinem Geschäft sowie der sonst von ihm genutzten Fläche zu sorgen.
- (2) Nach dem Abbau des Geschäftes ist der benutzte Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 19
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt den von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hiermit beauftragten Personen. Alle auf dem Markt anwesenden Personen haben ihren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Markt ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.

§ 20
Zusammenfassung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- (1) Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Das Behängen der Beleuchtungskörper mit leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen ist verboten.
- (2) In Schaubuden sind erkennbare Notausgänge einzurichten. Notlampen müssen aus einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Stromquelle gespeist werden.
- (3) Inhaber von Fahrgeschäften haben dafür zu sorgen, dass während der Fahrt Treppen und Podien nicht überfüllt sind. Bei Gefahr ist das Geschäft notfalls vorübergehend zu schließen.
- (4) Spiritus, Petroleum, Benzin, Benzol u.a. Kohlenwasserstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung gebraucht und aufbewahrt werden.
- (5) Luftballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas gefüllt zum Verkauf angeboten oder aufbewahrt werden.
- (6) Brennbare Dekorationen müssen feuersicher imprägniert sein.
- (7) Es ist untersagt, während der Marktzeiten den Marktplatz zu befahren und auf den Marktstraßen zu parken.

(8) Die während der Markttagge gesondert eingerichtete Beschilderung über Zufahrten, Abfahrten und Einbahnverkehr ist genau einzuhalten.

(9) Wohn- und Packwagen dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

(10) Bei Eintritt der Dunkelheit müssen alle Fahrgeschäfte beleuchtet sein. Das gilt auch für solche Geschäfte, die aus Gründen des Besuches den Betrieb einstellen.

(11) Außerhalb der Markttagge und Marktzeiten hat der Standplatzinhaber eine seiner Sicherheit dienende Beleuchtung selbst anzubringen.

(12) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Waren und Gegenstände selbst zu sorgen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden.

(13) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtung haftet allein der Platzinhaber.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung (Marktordnung) sind Ordnungswidrigkeiten und werden gem. § 10 Abs. 5 N KomVG geahndet.

§ 22 Ausschluss von der Teilnahme am Markt

Marktbezieher, Schausteller oder sonstige Gewerbetreibende können von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Marktordnung festgestellt werden, oder andere sachliche Gründe vorliegen, die im Interesse des Marktes und seiner Besucher einen Ausschluss rechtfertigen. Die Regelungen in den Zulassungsrichtlinien gelten entsprechend.

§ 23 Vertragsbruch

Marktbeschicker, die den Platzvertrag bestätigt und anerkannt haben, jedoch den Vertrag durch Fernbleiben nicht erfüllen, haben die festgesetzte Standmiete in voller Höhe als Vertragsstrafe (Regress) an den Veranstalter zu zahlen.

Näheres regelt die „Allgemeine Regelung über die Erhebung von Standmieten für den Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)“.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2019
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung des Wochenmarktes

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zeit, Öffnungszeit und Platz bzw. Standort der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an Parkplatz- und Straßenbereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Wochenmarkttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen im Sinne des § 4 auf dem Markt feilbieten wollen. Die Erlaubnis für den Wochenmarkt kann für längstens 3 Monate im Voraus erteilt werden.
- (2) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

§ 4 Zugelassene Waren

Auf dem Wochenmarkt ist ausschließlich der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten sowie der durch die Verordnung über die Zulassung weiterer Wochenmarktartikel im Landkreis Diepholz aufgeführten Waren zugelassen.

§ 5 Platzzuweisung

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§ 6

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

(1) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten mit Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet.

(2) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.

(3) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Flecken anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

(4) Die Standplätze sind in sauberem Zustand wieder zu verlassen.

§ 7

Firmenschilder, Werbung

(1) Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z.B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) des Marktbetriebes verkauft werden. Insbesondere das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktzeilen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle feilbieten.

(2) In den Marktwegen und -gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Die Marktbesicker haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mind. 20 x 30 cm anzubringen.

§ 8

Sauberkeit, Reinigung

(1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.

(2) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.

(3) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.

(4) Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen unterbleiben.

(5) Die Abfallentsorgung ist über die vom Flecken bereitgestellten Abfallbehälter vorzunehmen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten. Es ist insbesondere verboten,

a) mit Pkw, Lkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen sowie

b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.

(2) Haustiere sind dem Marktgeschehen fernzuhalten.

§ 10 Aufsicht und Kontrollen

(1) Die Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind zu befolgen.

(2) Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Samtgemeinde, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 11 Haftpflicht und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Flecken nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen des Fleckens den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Marktbesicker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder den Lieferanten verursacht werden.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt können Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen erhoben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkt

1. außerhalb der nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,
2. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbesicker einen Verkaufsstand errichtet oder nach § 3 Abs. 3 seinen Platz nicht räumt, weil ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,
3. einen anderen als ihm nach § 5 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
4. die in § 6 Abs. 1 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet oder seinen Standplatz nicht in einem sauberen Zustand i.S.d. § 6 Abs. 4 verlässt,
5. den Marktbetrieb entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 stört,
6. kein oder kein ausreichend sichtbares Firmenschild i.S.d. § 7 Abs. 3 an seinem Geschäft anbringt,
7. entgegen § 8 den Marktplatz verunreinigt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 den Marktfrieden stört oder entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Haustiere mitführt oder

9. entgegen § 10 Abs. 1 die Anweisungen von durch die Samtgemeinde beauftragten Bediensteten nicht befolgt oder den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte nicht den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2019
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 17.03.1994, in der Fassung der Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 17.03.1994, in der Fassung der Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 25.06.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2019
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Wehrbleck

Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ der Gemeinde Wehrbleck - 2. Änderung und Ergänzung

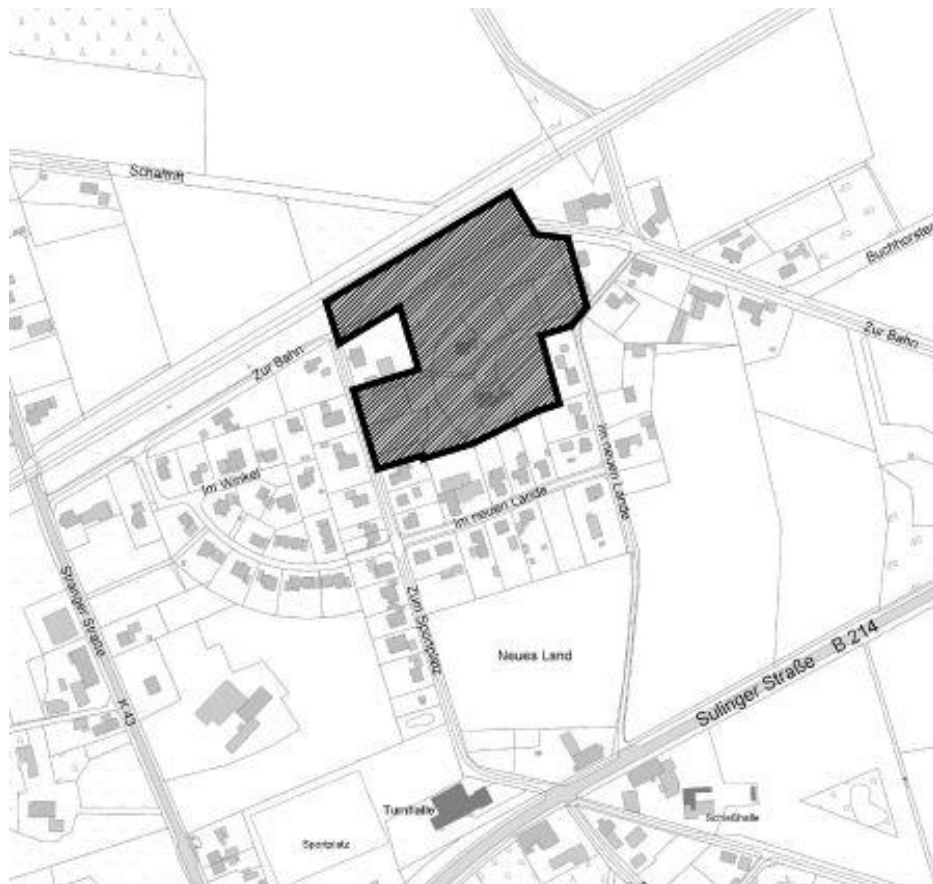
Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Neuen Lande“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Lage des Geltungsbereiches:

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden von der Südgrenze des Eisenbahngrundstücks (Flurstück 18(3),
- im Osten von der Westgrenze des Wohngrundstücks „Zur Bahn 3“ (Flurstück 20/3), einer Verlängerung dieser Grenze bis zur Südgrenze des Straßengrundstücks „Zur Bahn“, nachfolgend dieser Südgrenze, anschließend den Westgrenzen des Wohngrundstücks „Zur Bahn 6 (Flurstück 26) und des Straßengrundstücks „Im Neuen Lande“ (Flurstück 23/9), der Nordgrenze des Wohngrundstücks „Im Neuen Lande 15“ (Flurstück 41/33) sowie einer nach Osten versetzten Westgrenze des Flurstücks 41(33),
- im Süden durch die Nordgrenzen der bebauten Grundstücke „Im Neuen Lande 1-13“ (Flurstücke 41/11 und 41/13 – 41/16) sowie der Ost- und der Nordgrenze des Wohngrundstücks „Zum Sportplatz 3“ (Flurstück 41/40) und
- im Westen durch die Ostgrenze des Straßengrundstücks „Zum Sportplatz“ (Flurstück 30/2) sowie die Süd- und die Ostgrenze des Wohngrundstücks „Zum Sportplatz 1“ (Flurstück 28/3) und anschließend eine Verlängerung der Ostgrenze des Straßengrundstücks „Zum Sportplatz“ bis zum Eisenbahngrundstück.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungspläne sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

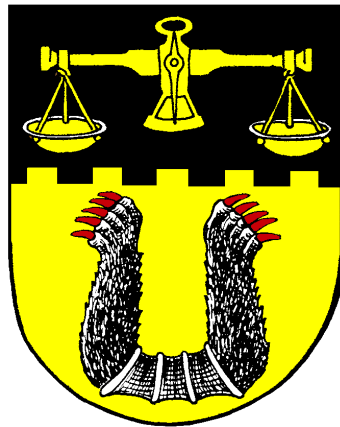
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wehrbleck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wehrbleck, 18.03.2019
Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister
gez.
Schwenker

Samtgemeinde Siedenburg



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Siedenburg. Sie stellt den örtlichen und überörtlichen Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Ortsfeuerwehren Borstel, Bockhop, Brake, Maasen, Ohlendorf, Siedenburg und Staffhorst sicher. Der Ortsfeuerwehr Brake ist eine Löschgruppe mit dem Standort Mellinghausen angegliedert. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Siedenburg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortswehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt/Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft §12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probendienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen. §12 Abs. 2 NBrandSchG ist dabei zu beachten.
- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die Ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Tonaufzeichnungen weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze (zurzeit bei Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten (§12 NBrandSchG Abs. 2 Satz 4).
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.
- (5) Bereits in die Altersabteilung versetzte Kameraden und Kameradinnen können, vor Ablauf des 67. Lebensjahres, auf eigenen Wunsch und Beschluss des Ortskommandos wieder in den aktiven Dienst versetzt werden.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Eine Jugendabteilung ist in den Ortsfeuerwehren der Gemeinden Borstel, Mellinghausen Ortsteil Ohlendorf und Siedenburg eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11a Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Siedenburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschrift für Feuerwehren zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Siedenburg vom 02.05.2012 außer Kraft.

Siedenburg, den 12.03.2019
gez. Ahrens
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.438.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.481.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 1.000 Euro |
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.056.000 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.393.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 82.600 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 178.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.138.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.571.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 176.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 26.02.2019
gez. Engelbart
Engelbart
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 14.03.2019 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 19.03.2019
Gemeinde Borstel
Der Bürgermeister
Engelbart

Gemeinde Maasen

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	799.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	773.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	486.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	755.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	220.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	593.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	975.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.083 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 27.02.2019

gez. Ahrens

Ahrens

Gemeindedirektor

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 14.03.2019 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 25.03.2019
Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
Ahrens

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	960.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	935.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	804.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	808.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	41.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	845.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	877.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 01.03.2019
gez. Riedemann
Riedemann
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 14.03.2019 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

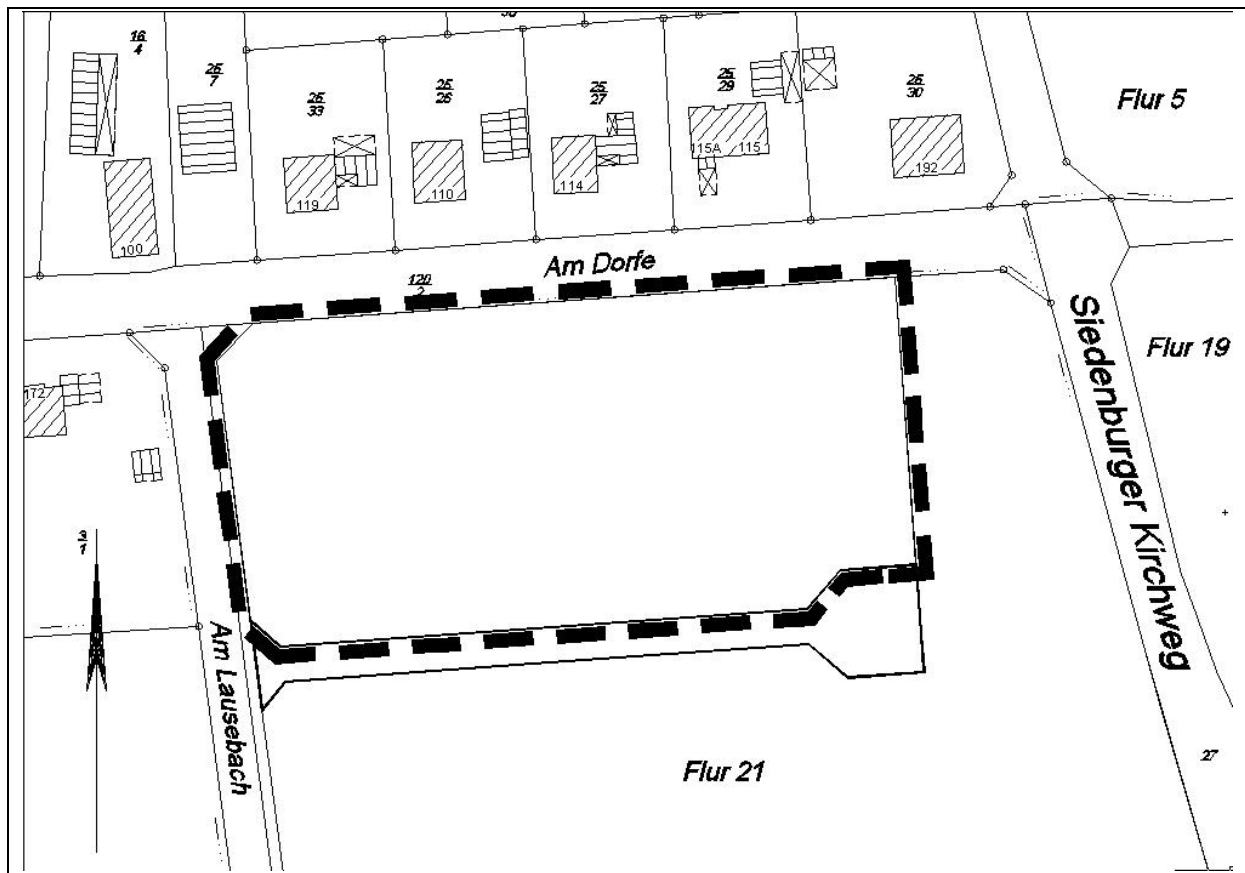
Siedenburg, 25.03.2019
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
Riedemann

Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen

- **1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“, beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“ und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“ der Gemeinde Mellinghausen mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Der Plan ist ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Siedenburg unter www.siedenburg-online.de/bauleitplanung oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mellinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mellinghausen, den 25.03.2019
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
gez. Riedemann

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 04.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	448.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	463.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	428.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	440.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.466 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Siedenburg, 05.03.2019

gez. Lüschow

Lüschow

Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 15.03.2019 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 25.03.2019

Gemeinde Staffhorst

Der Bürgermeister

Lüschow

C Bekanntmachungen anderer Stellen